

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 23. Juli 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. der Verwaltungsausschuss
 - b. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein(e) Stellvertreter(in) bestellt, der/die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch der/die persönliche Stellvertreter(in) verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als 1 Ausschussmitglied an seine/ihre Stelle der/die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter(in) in Anspruch genommene Stellvertreter(in) (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter(innen) zu entscheiden.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **15.000,00 EUR**, aber nicht mehr als **75.000,00 EUR** beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **7.500,00 EUR** aber nicht mehr als **25.000,00 EUR** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Umwelt- und Technikausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Umwelt- und Technikausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Überregionale Planungen,
 - 1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.3 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.5 Widmung, Entwidmung, Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.7 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.8 Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Biotop- und Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umwelt- und Technikausschuss über:

- 2.1 Die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als **75.000,00 EUR** im Einzelfall.
- 2.2 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei
 - 2.2.1 der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.2.2 Anträgen auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 - 2.2.3 der Zulassung von Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.
- 2.3 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Angelegenheiten, die für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind und soweit der Bürgermeister für die Entscheidung über das Einvernehmen nicht zuständig ist:
 - 2.3.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 + 36 BauGB),
 - 2.3.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 + 36 BauGB),
 - 2.3.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 + 36 BauGB),
 - 2.3.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 Abs. 1 + 36 BauGB),
 - 2.3.5 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Baufreistellungsverordnung und des Maßnahmengesetzes zum BauGB.
- 2.4 Die Stellungnahme der Gemeinde zu Aufforstungsanträgen.

§ 8

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schul- und Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale u. kulturelle Angelegenheiten, Sport- und Vereinsangelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
- 1.6 Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschl. Verkehrsangelegenheiten und öffentlicher Personennahverkehr, Marktwesen,
- 1.7 Verwaltung von Sport- Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.9 Feuerlöschwesen
- 1.10 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.11 Fremdenverkehr und Naherholung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 Personalsachen
Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - a) Beamten der Besoldungsgruppen A 1 - A 8,
 - b) Angestellten der Vergütungsgruppen BAT VIb bis Vb,
 - c) Arbeitern mit Ausnahme der Teilzeitkräfte.
- 2.2 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als **750,00 EUR**, aber nicht mehr als **5.000,00 EUR** im Einzelfall, sowie laufende bis zu **500,00 EUR** jährlich.
- 2.3 Die Stundungen von Forderungen
 - 2.31 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.32 von mehr als 2 Jahren und von mehr als **5.000,00 EUR** bis zu einem Höchstbetrag von **75.000,00 EUR**.
- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als **750,00 EUR** aber nicht mehr als **7.500,00 EUR** beträgt.
- 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von nicht mehr als **75.000,00 EUR** im Einzelfall.
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als **5.000,00 EUR**, aber nicht mehr als **15.000,00 EUR** im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als **50.000,00 EUR** im Einzelfall.
- 2.8 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als **5.000,00 EUR**.
- 2.9 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von über **100,00 EUR** im Einzelfall, soweit dies nach § 39 Abs. 2 GemO möglich ist.
- 2.10 Die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten örtlicher Vereine und für Wohnungsbaudarlehen bis zu deren dinglichen Sicherstellung bis zum Betrag von **75.000,00 EUR**.
- 2.11 Die jährliche Abschussregelung nach dem Landesjagdgesetz.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **15.000,00 EUR** im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **7.500,00 EUR** im Einzelfall.
 - 2.2.1 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung bzw. des Wirtschaftsplanes der Sonderrechnung Wasserversorgung.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Teilzeitarbeitskräften der Lohngruppen 1 - 3 BMTG, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien.
 - 2.5 Pauschalierung von Fahrtkosten im Einzelfall.
 - 2.6 Die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu **750,00 EUR** im Einzelfall.
 - 2.7 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.7.2 bis zu 2 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von **5.000,00 EUR**.
 - 2.8 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitigkeit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **750,00 EUR** beträgt.
 - 2.9 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **12.500,00 EUR** im Einzelfall.
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000,00 EUR** im Einzelfall.
 - 2.11 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **12.500,00 EUR** im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertobergrenze.

- 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.14 Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Gemeindehalle) im Rahmen der Vorschriften.
- 2.15 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von **5.000,00 EUR**.
- 2.16 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu **100,00 EUR** im Einzelfall, soweit dies nach § 39 Abs. 2 GemO möglich ist.
- 2.17 Die Übernahme von Bürgschaften zu Gunsten örtlicher Vereine bis zum Betrag von **5.000,00 EUR** sowie für Wohnungsbaudarlehen bis zu deren dinglichen Sicherstellung bis zum Betrag von **25.000,00 EUR**.
- 2.18 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO).
- 2.19 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.19.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.19.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 + 36 BauGB),
 - 2.19.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 + 36 BauGB),
 - 2.19.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich nach §§ 35 Abs. 1 und 36 BauGB (privilegierte Bauvorhaben),
 - 2.19.5 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Baufreistellungsverordnung und des Maßnahmengesetzes zum BauGB.
 Ziffern 2.19.1 bis 2.19.5 jeweils, soweit die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde unbedenklich ist.
- 2.20 Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB
- 2.21 Die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

(3) Die Bestimmung in § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 11

Benennung der Ortsteile der Gemeinde Aspach

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- | | |
|----|-------------------------|
| 1 | Allmersbach am Weinberg |
| 2 | Altersberg |
| 3 | Einöd |
| 4 | Fürstenhof |
| 5 | Großaspach |
| 6 | Hintervöhrenberg |
| 7 | Hohrot |
| 8 | Hornungshof |
| 9 | Karlshof |
| 10 | Kleinaspach |
| 11 | Rietenau |
| 12 | Röhrach |
| 13 | Sinzenburg |
| 14 | Stegmühle |
| 15 | Steinhausen |
| 16 | Talmühle |
| 17 | Völkleshofen |
| 18 | Vordervöhrenberg |
| 19 | Warthof |
| 20 | Wüstenbachhof |

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12. September 1994 außer Kraft.

Aspach, 24. Juli 2001
gez. Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister